

Ablauf der Referendumsfrist: 23. September 1953

Bundesbeschluss

über

die Brotgetreideversorgung des Landes

(Vom 19. Juni 1953)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf den Verfassungszusatz vom 26. September 1952 über
die Brotgetreideversorgung des Landes;
gestützt auf Artikel 64^{Bis} der Bundesverfassung;
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 10. Februar
1953¹⁾,
beschliesst:

I. Brotgetreide

Art. 1

- 1. Einfuhr**
a. Grundsatz Der Einkauf und die Einfuhr von ausländischem Brotgetreide, einschliesslich Hartweizen, der Zollpositionen 1 a und 2 a sind nur der Getreideverwaltung gestattet.

Art. 2

- b. Mitwirkung des Handels** ¹ Beim Einkauf ausländischen Getreides berücksichtigt die Getreideverwaltung in erster Linie marktgemässe Angebote der schweizerischen Getreidehändler oder der in der Schweiz niedergelassenen Vertreter erstklassiger ausländischer Häuser.

² Die Getreideverwaltung liefert den Müllern zur Vermahlung das ausländische Brotgetreide durch Vermittlung der in der Schweiz niedergelassenen Getreidehändler. Diese haben die Ware zum voraus zu bezahlen. Die Getreideverwaltung richtet ihnen nach Massgabe ihrer Mitarbeit eine Entschädigung aus, deren Höhe vom Bundesrat festgesetzt wird.

Art. 3

- 2. Vorrat**
a. Umfang Der Bund unterhält innerhalb der Landesgrenze zur Sicherung der Versorgung des Landes einen Vorrat von Brotgetreide, einschliesslich Hartweizen, dessen Ausmass vom Bundesrat bestimmt wird.

¹⁾ BBl 1953, I, 321.

Art. 4

¹ Die Handelsmüller sind verpflichtet, einen nach ihrem Mehl- bzw. Dunstkontingent zu bemessenden Anteil am Vorrat an Brotgetreide (Pflichtlager) unentgeltlich zu lagern.

b. Lagerung

² Der Bundesrat setzt den Umfang des Pflichtlagers der Handelsmüller fest.

³ Der Rest des Vorrates ist durch die Getreideverwaltung entweder in bundeseigenen oder geeigneten öffentlichen oder privaten Lagerhäusern unterzubringen.

Art. 5

¹ Müller, welche Getreide des Bundes über den vorgeschriebenen Vorrat hinaus lagern, haben für die Mehrmenge Anspruch auf eine Entschädigung.

c. Entschädigung und Ersatzabgabe

² Soweit Müller ausserstande sind, den Vorrat im vorgeschriebenen Ausmass zu lagern, haben sie der Getreideverwaltung für die fehlende Menge eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

³ Der Bundesrat setzt die Höhe der Entschädigung und der Ersatzabgabe fest.

Art. 6

¹ Das Brotgetreide wird den Handelsmühlen durch die Getreideverwaltung verkauft. Sie rechnet ihre Lieferungen dem jeder Mühle zustehenden Mehl- bzw. Dunstkontingent an.

3. Handelsmühlen

a. Zuteilung von Getreide

² Die Verkaufspreise für das Getreide werden von der Getreideverwaltung periodisch festgesetzt, unter Berücksichtigung der jeweiligen Preise der Mahlprodukte, des Mahllohnes sowie der den Getreidehändlern gewährten Entschädigung (Art. 2, Abs. 2).

Art. 7

Die Getreideverwaltung bestimmt die Zusammensetzung der Getreidezuteilungen an die Mühlen.

b. Zusammensetzung der Zuteilungen

Art. 8

¹ Jede Handelsmühle hat Anspruch auf ein Mehl- oder Dunstkontingent, das nach Massgabe ihrer Verkäufe in einem früheren Zeitabschnitt von der Getreideverwaltung bestimmt wird. Die Getreidekommission setzt das Kontingent der neuen Mühlen fest und gewährt bestehenden Mühlen Kontingentszusätze, soweit schutzwürdige Interessen es rechtfertigen.

c. Kontingentierung

² Das Kontingent einer Handelsmühle kann nur mit Bewilligung der Getreideverwaltung auf eine andere Mühle übertragen werden. Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung.

³ Handelsmühlen, deren Mehl- bzw. Dunst-Ausstoss das Kontingent übersteigt, haben für diesen Mehrausstoss eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Wenn der Mehl- bzw. Dunst-Ausstoss einer Mühle ihr Kontingent nicht erreicht, so hat sie Anspruch auf eine Ausgleichsentschädigung.

⁴ Die Ausgleichsabgaben und -entschädigungen für die Weichweizenmühlen werden von den durch die regionalen Müllerverbände geschaffenen und geführten «regionalen Ausgleichsstellen» erhoben und ausgerichtet. Eine vom Verband Schweizerischer Müller in Zürich geschaffene «Zentralclearingstelle» hat für die Koordinierung der Tätigkeit der regionalen Ausgleichsstellen zu sorgen. Die Ausgleichsabgaben und -entschädigungen für Hartweizenmühlen werden von einer durch den Schweizerischen Hartweizenmüller-Verband in St. Gallen geschaffenen und geführten «Ausgleichsstelle» erhoben und ausgerichtet. Gegen Entscheide der Ausgleichsstellen kann innert zehn Tagen an die Getreideverwaltung rekuriert werden.

⁵ Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben diese Stellen der Getreideverwaltung zuhänden der Eidgenössischen Finanzkontrolle Rechenschaft abzulegen.

⁶ Die Müllerverbände haften solidarisch mit den Leitern der Ausgleichsstellen bzw. der Zentralclearingstelle für den Schaden, welcher aus einer nicht ordnungsgemässen Geschäftsführung der von ihnen geschaffenen Ausgleichsstellen oder der Zentralclearingstelle entsteht.

Art. 9

d. Mahllohnausgleich

¹ Der Bundesrat kann anordnen, dass von den Weichweizenmühlen angemessene, einheitlich festgesetzte Beiträge zum teilweisen Ausgleich des Mahllohnes der Mühlen der verschiedenen Grössenkategorien erhoben werden.

² Die Zentralclearingstelle (Art. 8, Abs. 4) erhebt diese Abgaben und richtet den Berechtigten die Entschädigungen gemäss den vom Bundesrate erlassenen Vorschriften aus. Artikel 8, Absätze 4 bis 6, sind sinngemäss anwendbar.

Art. 10

e. Verarbeitung des Getreides

Das den Handelsmühlen von der Getreideverwaltung zugeteilte Brotgetreide ist vorschriftsgemäss zu verarbeiten. Es ist verboten, dieses Getreide zu Futterzwecken abzugeben, zu beziehen oder zu verwenden.

Art. 11

f. Sicherheitsleistung

¹ Die Inhaber von Handelsmühlen haben eine dem Umfang ihres Geschäftes angemessene Sicherheit zu leisten.

² Die Höhe der Sicherheit soll dem dritten Teil des Wertes des Pflichtlagers (Art. 4, Abs. 1) jeder Mühle entsprechen, mindestens aber 1000 Franken betragen. Sie wird alljährlich neu festgesetzt.

³ Die Getreideverwaltung ist berechtigt, Inhaber von Handmøhlen, die wegen Missachtung der bestehenden Vorschriften zu Be-
anstandungen Anlass gaben, zur Leistung einer erhøhten Sicherheit zu
verhalten.

⁴ Die Sicherheit haftet fùr sàmmtliche Forderungen der Getreide-
verwaltung und der Oberzolldirektion.

Art. 12

Die Getreideverwaltung kann auch andere Betriebe als Handels-
møhlen mit Brotgetreide beliefern. Sie setzt dafùr von Fall zu Fall die
Bedingungen fest.

4. Andere
Betriebe

II. Mehl und Brot

Art. 13

¹ Die Inhaber von Weichweizenmøhlen können aus dem ihnen von
der Getreideverwaltung zugetheilten Brotgetreide Halbweissmehl oder
Ruchmehl herstellen.

1. Herstellung
von Mehl
a. Halbweiss-
und Ruchmehl

² Die Getreideverwaltung bestimmt die Zusammensetzung der
Mahlposten sowie den Ausmahlungsgrad der beiden Mehle. Sie stellt
sowohl fùr das Ruchmehl als auch fùr das Halbweissmehl ein Typmuster
auf. Die beiden Mehle dürfen in der Wasserprobe nach Pekar nicht
wesentlich heller sein als das entsprechende Typmuster.

³ Die Getreideverwaltung lässt in den Møhlen und ihrem Kunden-
kreis periodisch Mehlmuster erheben. Die Beurteilung dieser Muster
liegt einer Fachexperten-Kommission von acht Mitgliedern ob, die end-
gùltig entscheidet. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
ernennt die Mitglieder der Kommission und regelt die Organisation
und das Verfahren.

Art. 14

Das von den Møllern aus Getreide der Selbstversorger hergestellte
Kundenmehl darf in der Wasserprobe nach Pekar nicht wesentlich
heller sein als das fùr die Handelsmøller aufgestellte Typmuster fùr
Halbweissmehl.

b. Kunden-
møllerei

Art. 15

Bei der Herstellung von Ruchmehl, Halbweissmehl und Kunden-
mehl ist den Møllern der Auszug von Weissmehl oder Griess nur im
Rahmen der Weisungen der Getreideverwaltung gestattet.

c. Weissmehl
und Griess
aus Weichweizen

Art. 16

Die Møller können Spezialmehle (Vollkorn-, Graham-, Steinmetz-,
Roggenmehl usw.) herstellen. Der Ausmahlungsgrad der Spezialmehle
darf høher, nicht aber niedriger sein als der von der Getreideverwaltung
fùr das Halbweissmehl bestimmte. In der Wasserprobe nach Pekar

d. Spezialmehle

dürfen die Spezialmehle dunkler, nicht aber heller sein als das von der Getreideverwaltung aufgestellte Typmuster für Halbweissmehl.

Art. 17

e. Griess und
Dunst aus
Hartweizen

Die Inhaber von Hartweizenmühlen haben den ihnen zugeteilten Hartweizen gemäss den von der Getreideverwaltung erlassenen Weisungen zu Griess, Dunst und Spezialdunst zu verarbeiten. Die Getreideverwaltung bestimmt die Zusammensetzung der Mahlposten; sie kann nötigenfalls den Müllern Weichweizen anstelle von Hartweizen zuteilen.

Art. 18

f. Verbot der
Vermischung
und des Auf-
hellens von
Mehlen

¹ Die verschiedenen Mehltypen dürfen nur unvermischt in Verkehr gebracht werden. Eine Vermischung unter sich oder mit anderen Mahlprodukten ist erst bei der Herstellung von Brot und anderen Backwaren gestattet. Ruchmehl darf jedoch gewerbsmässig nur unvermischt verbacken werden. Vorteig (Hebel) aus Ruchmehl ist nur zur Herstellung von Ruchbrot zulässig.

² Jegliche Nachbehandlung des in Verkehr gebrachten Backmehls zum Zwecke des Aufhellens oder einer anderen angeblichen Verbesserung wie z. B. das Absieben dunkler Bestandteile, ist verboten.

Art. 19

g. Pflicht zur
Buchführung

Die Müller haben über Herstellung und Verkauf der verschiedenen Mahlprodukte wahrheitsgetreu Buch zu führen, wobei aus den Büchern auch die Abnehmer unter Angabe von Namen oder Firmenbezeichnung und Adresse, die gelieferten Mengen, das Datum der Lieferung und die Verkaufspreise ersichtlich sein müssen. Im übrigen bleibt die Buchführungs- und Rapportpflicht gemäss den Bestimmungen des Getreidegesetzes vom 7. Juli 1982 und seiner Ausführungsbestimmungen bestehen.

Art. 20

2. Preispolitik
a. Grundsatz

¹ Der Bundesrat legt die Grundsätze für die Preispolitik für Mehl, Dunst, Brot und Teigwaren fest, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einstandspreise des Getreides und der Lebenskosten. Dabei ist eine möglichst Stabilität der Brotpreise anzustreben.

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt die Preise und Margen fest. Es kann diese Befugnis einer von ihm zu bestimmenden Amtsstelle des Bundes übertragen.

Art. 21

b. Umlage-
verfahren

¹ Der Bundesrat kann die hellen Mehle und die Spezialmehle sowie Griess und Spezialdunst mit einer Abgabe belasten und bestimmte Brot- bzw. Teigwarensorten verbilligen.

² Das Ausmass der Abgabe und der Verbilligung, sowie das Verfahren werden durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 22

¹ Die Inhaber von Handelsmühlen, welche Ruchmehl herstellen, haben gegenüber dem Bund Anspruch auf eine Entschädigung, sofern sie den offiziellen Verkaufspreis für Ruchmehl einhalten und die für die Herstellung, den Verkauf und die Verwendung dieses Mehles erlassenen Vorschriften befolgen. c. Ruchmehl-rückvergütung

² Diese Entschädigung wird von der Getreideverwaltung periodisch festgesetzt und so bemessen, dass die Müller für das Ruchmehl den gleichen Mahllohn wie für das Halbweissmehl erzielen können.

Art. 23

Der Bundesrat kann den Verkauf von Ruchmehl beschränken.

3. Verkauf von Ruchmehl

Art. 24

¹ Zur menschlichen Ernährung verwendbare Mahlprodukte aus dem den Handelsmühlen von der Getreideverwaltung zugeteilten Brotgetreide dürfen nicht zu Futterzwecken abgegeben, bezogen oder verwendet werden. Die Getreideverwaltung kann Ausnahmen bewilligen. 4. Verwendung

² Spezialdunst und Dunst aus Hartweizen dürfen nur an Hersteller von Teigwaren geliefert und von diesen nur zur Fabrikation von Teigwaren verwendet werden.

Art. 25

¹ Die Ausfuhr von Mehl aus Brotgetreide und von Hartweizendunst der Zollpositionen ex 16 und ex 18 ist nur mit einer Bewilligung der Getreideverwaltung gestattet. 5. Ausfuhr von Mehl
a. Grundsatz

² Sie erteilt die Bewilligung, soweit es die Landesversorgung erlaubt, wenn ein Gesuchsteller nachzuweisen vermag, dass es sich nicht um verbilligtes Mehl oder verbilligten Dunst handelt, oder wenn der Gesuchsteller den Verbilligungsbeitrag zurückerstattet.

Art. 26

Die Getreideverwaltung erhebt für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen Gebühren im Ausmass von einem Viertelprozent des Wertes der auszuführenden Ware, mindestens aber 2 Franken pro Bewilligung.

b. Gebühr

Art. 27

c. Grenzverkehr

Für den Grenz- und Reisendenverkehr kann die Getreideverwaltung im Einvernehmen mit der Obeizolldirektion durch besondere Vorschriften Erleichterungen gewähren.

III. Pflicht zur Auskunftserteilung

Art. 28

¹ Die Getreideverwaltung sowie die andern vom Volkswirtschaftsdepartement bezeichneten Amtsstellen sind befugt, die Kontrollmassnahmen und Erhebungen anzuordnen, welche die Durchführung dieses Beschlusses erfordert.

² Die Getreideproduzenten sowie sämtliche Betriebe und Personen, die in irgendeiner Form Getreide und die daraus gewonnenen Mahlprodukte verarbeiten, lagern, transportieren, verwenden oder damit Handel treiben, sind verpflichtet, den Beauftragten der Getreideverwaltung sowie den übrigen mit Kontrollen betrauten Amtsstellen jederzeit Zutritt zu ihren Geschäftsräumen und, soweit es für die Durchführung dieses Bundesbeschlusses nötig ist, Einsicht in ihren Betrieb und in ihre Buchführung zu gewähren. Sie haben jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

IV. Straf- und Strafverfahrensbestimmungen

Art. 29

1. Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen den Bundesbeschluss oder die Ausführungsvorschriften und Einzelverfügungen werden mit Busse bis zu dreissigtausend Franken oder mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Geringfügige Widerhandlungen können mit einer Verwarnung geahndet werden.

² In schweren Fällen vorsätzlicher Widerhandlung kann das Kontingent eines Handelsmüllers vorübergehend oder dauernd gekürzt werden.

³ Strafbar ist auch die fahrlässige Widerhandlung.

⁴ Erfüllen die Widerhandlungen den Tatbestand eines Zollvergehens im Sinne des dritten Abschnittes des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen, so sind die Straf- und Strafverfahrensbestimmungen jenes Gesetzes anzuwenden.

⁵ Eine Strafverfolgung auf Grund der besondern Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Art. 30

2. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Einzelfirmen

¹ Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

² Die juristische Person, die Gesellschaft oder der Inhaber der Einzelfirma haften in der Regel solidarisch für Busse und Kosten.

Art. 31

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden insoweit Anwendung, als dieser Beschluss nicht selber Bestimmungen aufstellt.

3. Allgemeine Bestimmungen des Strafgesetzbuches

Art. 32

Wird durch eine Widerhandlung dem Bund ein Vermögensschaden zugefügt, so ist der Urheber, ohne Rücksicht auf die Bestrafung, zum vollen Schadenersatz verpflichtet.

4. Schadenersatz

Art. 33

¹ Die Widerhandlungen werden durch die Getreideverwaltung verfolgt und beurteilt.

5. Zuständigkeit Verfahren

² Die Bestimmungen der Artikel 321 bis 326 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege sind unter Berücksichtigung der in den Artikeln 34 bis 36 dieses Bundesbeschlusses enthaltenen Ergänzungen anwendbar.

Art. 34

¹ Die Getreideverwaltung kann den Beschuldigten sowie Zeugen einvernehmen.

6. Ermittlungen

² Zum Erlass eines Haftbefehls sind die nach kantonalem Recht hierfür zuständigen Untersuchungsrichter und Beamten der gerichtlichen Polizei berechtigt.

³ Die Artikel 39 bis 64 und 74 bis 85 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege finden sinngemäss Anwendung.

Art. 35

¹ In der Strafverfügung ist auch über eine allfällige Solidarhaftung gemäss Artikel 30, Absatz 2, zu entscheiden.

7. Strafverfügung

² Die Strafverfügung ist auch den mitverantwortlichen Personen schriftlich zu eröffnen. Diesen steht ebenfalls das Recht zu, binnen 14 Tagen seit der Mitteilung der Verfügung bei der Getreideverwaltung Einspruch zu erheben und die gerichtliche Beurteilung anzurufen.

Art. 36

¹ Der Beschuldigte und die mitverantwortlichen Personen (Art. 30, Abs. 2) haben in allen Verfahrensstadien Parteistellung.

8. Partelen

² Im gerichtlichen Verfahren kann neben dem kantonalen Ankläger auch der Bundesanwalt auftreten. Es steht überdies der Getreideverwaltung frei, sich durch einen besondern Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Art. 37

9. Verwendung der Bussen

¹ Die durch die Getreideverwaltung erkannten Bussen fallen in die Bundeskasse. Von den durch den Richter ausgesprochenen Bussen fällt ein Drittel an den Kanton, in dessen Gebiet die Widerhandlung begangen wurde, und zwei Drittel verbleiben dem Bund.

² Die Bussen werden in allen Fällen durch die Getreideverwaltung eingezogen.

Art. 38

10. Strafregister

Wird der Beschuldigte zu Gefängnis verurteilt, so ist die Eintragung in das Strafregister anzuordnen.

V. Administrative Sanktionen

Art. 39

1. Ordnungsverletzungen

¹ Wer gegen Anordnungen der mit dem Vollzug dieses Bundesbeschlusses und seiner Ausführungsbestimmungen betrauten Organe verstösst oder sonstwie eine Ordnungswidrigkeit begeht, kann, sofern nicht eine Widerhandlung im Sinne von Artikel 29 vorliegt, mit einer Ordnungsbusse bis zu fünfhundert Franken belegt werden.

² Die Ordnungsbussen werden durch die Getreideverwaltung verhängt. Die Bussenverfügung wird unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief eröffnet. Sie kann durch Beschwerde bei der Getreidekommission angefochten werden (Art. 42).

³ Ordnungsverletzungen verjähren in sechs Monaten, die Ordnungsbussen in einem Jahr.

Art. 40

2. Verfall unrechtmässiger Vermögensvorteile

¹ Vermögensvorteile, die auf Grund einer Verletzung dieses Bundesbeschlusses oder der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Einzelverfügungen erlangt wurden, verfallen ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit zugunsten des Bundes.

² Bei der Bestimmung des herauszugebenden Betrages sind die gegen den zur Herausgabe Angehaltenen gerichteten gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche allfälliger Geschädigter zu berücksichtigen.

³ Der Herausgabeanspruch verjährt in zehn Jahren nach der Erlangung des Vermögensvorteils.

⁴ Ein Geschädigter kann bei der Getreideverwaltung das Gesuch um Herausgabe des ihm zufallenden Anteils am abgeschöpften, unrechtmässigen Vermögensvorteil stellen.

VI. Verwaltungsrechtspflege

Art. 41

Bestrittene Ansprüche über die in Artikel 2, Absatz 2, Artikel 5, Absatz 1, und Artikel 22 vorgesehenen Entschädigungen sowie über die Herausgabe eines unrechtmässigen Vermögensvorteils (Art. 40) sind beim Bundesgericht gemäss Artikel 110 und ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege einzuklagen.

1. Verwaltungsrechtliche Klage

Art. 42

¹ Die Eidgenössische Getreidekommission entscheidet über Gesuche um Festsetzung der Kontingente neuer Mühlen und um Kontingentszusätze für bestehende Betriebe (Art. 8, Abs. 1).

2. Eidgenössische Getreidekommission

² Sie entscheidet über Beschwerden gegen die von der Getreideverwaltung auf Grund dieses Bundesbeschlusses und seiner Ausführungsbestimmungen gefällten Entscheide; vorbehalten bleiben die Strafverfügungen der Getreideverwaltung.

³ Die Verordnung des Bundesrates vom 21. Juli 1933/14. Februar 1951 über die Organisation der Eidgenössischen Getreidekommission und das Verfahren ist auf diese Beschwerden anwendbar; Artikel 43 bleibt jedoch vorbehalten.

⁴ Die von der Getreidekommission auf Grund dieses Bundesbeschlusses und seiner Ausführungsbestimmungen getroffenen Entscheide werden der Getreideverwaltung sowie dem Gesuchsteller oder Beschwerdeführer schriftlich eröffnet und, soweit es sich um Entscheide betreffend die Festsetzung des Kontingentes einer Mühle oder um einen Kontingentszusatz handelt, den interessierten Müllerverbänden im Dispositiv mitgeteilt.

Art. 43

¹ Die Entscheide der Eidgenössischen Getreidekommission betreffend die Festsetzung des Kontingentes einer Mühle oder die Gewährung eines Kontingentszusatzes (Art. 8, Abs. 1) können vom Gesuchsteller innert dreissig Tagen seit der Eröffnung oder von Handelsmüllern, deren Interessen durch den Entscheid verletzt werden, binnen dreissig Tagen seit der Mitteilung des Dispositivs an die Verbände, an das Volkswirtschaftsdepartement weitergezogen werden.

3. Beschwerde an das Volkswirtschaftsdepartement und an den Bundesrat

² Die Bestimmungen von Artikel 42, Absatz 4, und 43, Absatz 1, finden sinngemäss auch Anwendung auf die Entscheide des Volkswirt-

schaftsdepartements, die nach den Artikeln 124 bis 181 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948 über die Organisation der Bundesrechtspflege an den Bundesrat weitergezogen werden können.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 44

1. Organisation Die Getreideverwaltung ist bei der Ausübung der ihr durch den vorliegenden Bundesbeschluss und seine Ausführungsbestimmungen übertragenen Befugnisse dem Volkswirtschaftsdepartement unterstellt.

Art. 45

2. Vorübergehend ausser Kraft gesetzte Bestimmungen Für die Geltungsdauer des vorliegenden Bundesbeschlusses treten die entsprechenden Vorschriften des Getreidegesetzes vom 7. Juli 1932 ausser Kraft.

Art. 46

3. Abbau Der Bundesrat hat die in diesem Bundesbeschluss vorgesehenen Massnahmen stufenweise abzubauen, soweit sie nicht in das revidierte Getreidegesetz aufgenommen werden und sofern die wirtschaftliche Lage diesen Abbau erlaubt. Er hat über die auf Grund dieses Bundesbeschlusses getroffenen Abbaumassnahmen der Bundesversammlung einmal im Jahr Bericht zu erstatten.

Art. 47

4. Inkrafttreten, Geltungsdauer und Vollzug ¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Bundesbeschlusses. Dieser gilt bis längstens 31. Dezember 1957.
² Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt, sofern nicht andere Behörden damit betraut sind.

Art. 48

5. Veröffentlichung Der Bundesrat wird beauftragt, diesen Beschluss gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse bekanntzumachen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 19. Juni 1953.

Der Präsident: **Schmuki**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 19. Juni 1953.

Der Präsident: **Th. Holenstein**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 19. Juni 1953.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

1067

Datum der Veröffentlichung 25. Juni 1953

Ablauf der Referendumsfrist 23. September 1953

Bundesbeschluss über die Brotgetreideversorgung des Landes (Vom 19. Juni 1953)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1953
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.06.1953
Date	
Data	
Seite	636-647
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 320

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.